

ZWECKVERBAND "SOZIALE DIENSTE OBERRHEINTAL"

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN GEMEINDEN DES BEZIRKES OBERRHEINTAL

VEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden Altstätten, Rebstein, Marbach, Eichberg, Rüthi, über die Bildung eines

Zweckverbandes "Soziale Dienste Oberrheintal" (SDO)

I. Allgemeines

Art. 1

Die Mitgliedsgemeinden bilden unter dem Namen "Zweckverband Soziale Dienste Oberrheintal" einen Zweckverband im Sinne von Art. 210 ff des Gemeindegesetzes.

Zweck des Verbandes ist die Führung von gesetzlicher und freiwilliger Sozialarbeit im Bezirk Oberrheintal.

Art. 2

Sitz des Verbandes ist Altstätten.

II. Beratungsstelle

Art. 3

Der Zweckverband führt in Altstätten eine Beratungsstelle. Diese Stelle steht allen Einwohnern der Verbandsgemeinden zur Verfügung. Die Beratungsstelle hat folgende Aufgaben:

a) Gesetzliche Sozialarbeit:

- Amtsvormundschaft
- Alimenteinkasso und Alimentebevorschussung
- Mutterschaftsbeiträge
- Lohnverwaltungen AMG

b) *Freiwillige Sozialarbeit*

- *allgemeine Sozialberatung*
- *Schuldensanierungen*
- *Triages*

Art. 4

Die Beratungsstelle arbeitet mit andern Institutionen und Diensten der Sozialhilfe und Gesundheitspflege sowie mit den Behörden der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Art. 5

Die Aufgaben der Beamten und Angestellten der Beratungsstelle werden in Pflichtenheften geregelt.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) *Delegiertenversammlung*
- b) *Verwaltungsrat*
- c) *Geschäftsprüfungskommission*

Art. 7

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist nicht ausgeschlossen.

Art. 8

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Vertretern der angeschlossenen Gemeinden zusammen. Der Gemeinderat bestimmt die Vertreter.

Der Präsident des Verwaltungsrates amtet als Präsident der Delegiertenversammlung.

Art. 9

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung
- d) Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben. Nicht gebundene Ausgaben über Fr. 50'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
- e) Genehmigung des Stellenplanes der Beratungsstelle
- f) Aenderungen der Vereinbarung
- g) Aufnahme neuer Mitglieder
- h) Beitritt zu anderen Körperschaften
- i) Festlegung des Standortes der Beratungsstelle und Abschluss der notwendigen Verträge

Art. 10

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Verwaltungsrat
- b) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde wählt einen Verwaltungsrat. Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 12

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Wahl des Vizepräsidenten
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen
- d) Wahl der Beamten und Angestellten und Regelung der Anstellungsbedingungen
- e) Bewilligung für unvorhergesehene Ausgaben bis Fr. 10'000.--
- f) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- g) Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitarbeiter
- h) die übrigen nach der Gesetzgebung dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben

Art. 13

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selber.

IV. Kosten

Art. 14

Der Verband führt eine eigene Rechnung. Sie ist nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Haushaltsverordnung zu führen.

Art. 15

Die angeschlossenen Gemeinden leisten zur Deckung der laufenden Auslagen die nötigen Vorschüsse.

Art. 16

Die Betriebskosten werden durch Beiträge der angeschlossenen Gemeinden getragen. Sie werden wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

50 % nach der Einwohnerzahl Stand per 31.12. des Vorjahres
50 % nach Anzahl Fälle

Art. 17

Die Gemeinden Marbach und Eichberg leisten für ihren Beitritt eine einmalige Einkaufssumme an die Infrastruktur. Diese beträgt für die Gemeinde Marbach Fr. 15'000.--, die Gemeinde Eichberg Fr. 12'500.--.

Art. 18

Der Zweckverband leistet für seine Behördemitglieder, Beamte und Angestellte angemessene Sicherheit durch Beitritt zur St. Gallischen Amtsbürgerschaftsgenossenschaft sowie durch Abschluss von Versicherungen. Der Verband übernimmt die Prämien.

Art. 19

Die Jahresrechnung ist auf den 31.12. abzuschliessen.

Die Kontrollstelle unterbreitet der Delegiertenversammlung den Revisionsbericht mit ihren Anträgen, und die Delegiertenversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung und den Voranschlag in der Regel bis Ende Januar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Austritt einer Gemeinde kann mit einjähriger Kündigungsfrist auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen erfolgen.

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haftet für Verpflichtungen und allfällige ungetilgte Schulden anteilmässig.

Art. 21

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedsgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind das Verfahren für die Auflösung und die Verteilung des Vermögens zu regeln.

Art. 22

Der Vertrag zwischen den Gemeinden Altstätten, Rebstein und Rüthi vom 05.11.1973 wird aufgehoben.

Art. 23

Die Zweckverbandsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Bürgerschaften der Gründungsgemeinden und tritt mit der Genehmigung des Departementes des Innern auf 1. Juli 1990 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Altstätten, genehmigt anlässlich der ord. Bürgerversammlung vom 6.4.1990 sowie an der Gemeinderatssitzung vom 19.2.1990

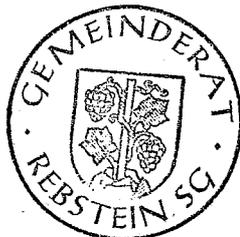
NAMENS DES GEMEINDERATES ALTSTAETTEN

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Rebstein, genehmigt anlässlich der ordentlichen Bürgerversammlung vom 2.4.1990 sowie an der Gemeinderatssitzung vom 24.1.1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES REBSTEIN



Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Rüthi, genehmigt an der ordentl. Bürgerversammlung vom 6.4.1990, sowie an der Gemeinderatssitzung vom 6.2.1990

NAMENS DES GEMEINDERATES RÜTHI

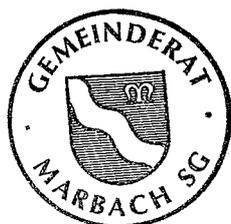


Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Marbach, genehmigt an der ordentlichen Bürgerversammlung vom 9.4.1990 sowie an der Gemeinderatssitzung vom 19.2.1990

NAMENS DES GEMEINDERATES MARBACH



Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Eichberg, genehmigt an der ordentlichen Bürgerversammlung vom 6. April 1990 sowie an der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 1989.

NAMENS DES GEMEINDERATES EICHBERG

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigt am 16. Mai 1990

DEPARTEMENT DES INNERN
Der Vorsteher:

